

**Nutzungs-
und
Pachtreglement**

der

**Burgergemeinde
Busswil BE**

I. Allgemeines

Zweck und Grundsatz

Art. 1 Das Reglement regelt die Grundsätze über die Nutzungsberechtigung sowie die Verteilung und Verpachtung des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes der Burgergemeinde Busswil BE.

Bürger

Art. 2 ¹Bürger im Sinn dieses Reglements sind sämtliche Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Busswil besitzen und in der Burgergemeinde stimmberechtigt sind.

²Alle nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für Frauen und Männer.

Vollzug

Art. 3 Der Vollzug dieses Reglements obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Burgerrat.

II. Bestimmungen über die Nutzungsberechtigung

A. Beginn und Ende der Nutzungsberechtigung

Berechtigung

Art. 4 Anspruch auf eine Nutzung haben Bürgerinnen und Bürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- b. Wohnsitz in der Gemeinde Lyss seit mindestens drei Monaten vor Beginn der Nutzung;
- c. Waisen bis zur Mündigkeit, sofern sie in der Gemeinde wohnhaft sind;
- d. Bürgerinnen und Bürger, die den Nutzen während mindestens sechs Jahren bezogen haben und infolge Krankheit oder Gebrechen in einer Institution (Heim, Klinik) ausserhalb der Gemeinde wohnhaft sind.

Aufnahme in die Nutzungsberechtigung

Art. 5 ¹Die Aufnahme in die burgerliche Nutzungsberechtigung erfolgt durch Beschluss des Burgerrates.

²Die Nutzungsberechtigung wird nur an Personen erteilt, die sich bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr beim Burgerrat schriftlich bewerben.

³Verlässt ein nutzungsberechtigter Bürger die Gemeinde und kehrt er später wieder zurück, hat er sich beim Burgerrat erneut schriftlich anzumelden. Die Nutzung beginnt in diesem Falle rückwirkend auf 1. Januar.

Erlöschen der Nutzungsberechtigung

Art. 6 ¹Die Nutzungsberechtigung erlischt unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Tod
- b. Verlust des Bürgerrechts
- c. Wegzug aus der Gemeinde Lyss
- d. Verzicht des Nutzungsberechtigten

²Beim Ableben eines verheirateten Nutzungsberechtigten erhält der überlebende Ehegatte die doppelte Nutzung, bis er sich wieder verheiratet. Dies gilt auch für eingetragene Partnerschaften.

³Tritt ein Grund für den Wegfall der Nutzungsberechtigung in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni ein, wird die Nutzungsberechtigung für das laufende Jahr hinfällig. In den übrigen Fällen wirkt der Wegfall der Nutzungsberechtigung auf das Ende des laufenden Jahres.

B. Umfang und Art der Nutzungsberechtigung

Grundsatz

Art. 7 ¹Der Ertrag des burgerlichen Vermögens dient vorab zur Deckung des Aufwandes der Burgergemeinde.

²Bürgerinnen und Bürgern steht der gleiche Nutzen zu.

Art der Nutzung

Art. 8 Die Burgergemeinde richtet einen Barnutzen aus.

Barnutzen

Art. 9 ¹Die Burgergemeindeversammlung legt zusammen mit dem Vorschlag fest, ob und in welcher Höhe ein Nutzen ausgerichtet wird.

²Der Barnutzen darf den Betrag von CHF 300.00 nicht übersteigen.

³Der Barnutzen wird in der zweiten Hälfte des Monats November durch bargeldlose Zahlung ausgerichtet.

III. Pachtrechtliche Bestimmungen

A. Pachtlandzuteilung

Grundsatz

Art. 10 ¹Die Verpachtung des Kulturlandes der Burgergemeinde Busswil BE erfolgt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

²Das Kulturland soll gleichmässig unter die im Sinne des Reglements anspruchsberechtigten Landwirte verteilt werden.

³Soweit dieses Reglement keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und die darauf basierenden Vorschriften.

Zuständigkeit für die Verpachtung

Art. 11 Der Abschluss und die Kündigung der Pachtverträge erfolgt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Burgerrat.

Nutzungs- und Pachtreglement der Burgergemeinde Busswil BE

Anspruchsberechtigung

Art. 12 ¹Kulturland wird nur an Landwirte verpachtet, die Selbstbewirtschafter im Sinn von Art. 9 BGG (Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht) sind, sofern sie:

- a. das AHV-Alter noch nicht erreicht haben;
- b. eine landwirtschaftliche Ausbildung an einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule absolviert haben;
- c. in der Gemeinde Lyss ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- d. ihr Beschäftigungsgrad aus ausserbetrieblicher Tätigkeit 50 % nicht übersteigt;
- e. kein eigenes Land an Dritte verpachten, oder Kulturland an Dritte verkauft haben.

²Entfallen die Voraussetzungen für die Landverpachtung während der Dauer des Pachtvertrages, so wird der Pachtvertrag auf den ordentlichen Ablauf der laufenden Pachtdauer gekündigt.

³Die Übergabe des Betriebes zur Umgehung der Nebenerwerbsbeschränkung, namentlich an den Ehegatten oder an andere Personen, welche den Betrieb nicht selbst bewirtschaften, schliesst die Zuteilung von Pachtland aus.

Verpachtung von Land an Bürger

Art. 13 Die Verpachtung des Kulturlandes an Landwirte, die Bürger sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Im Rahmen der Neuverpachtung von Land ist anzustreben, dass alle berechtigten Landwirte von der Burgergemeinde gleich viel Land pachten können.
- b. Neue Pachtverträge werden in erster Linie mit denjenigen Landwirten abgeschlossen, die am wenigsten Land von der Burgergemeinde gepachtet haben.
- c. Haben mehrere Landwirte gleich viel Land von der Burgergemeinde gepachtet und können sie sich untereinander über die Landverpachtung nicht einigen, so wird das Land unter ihnen verlost.

Zuteilung durch Auslosung

Art. 14 Die Zuteilung von Pachtland durch Auslosung erfolgt durch den Burgerrat. Die berechtigten Landwirte (Art. 13 Abs. c) haben das Recht, an der Verlosung teilzunehmen.

Verpachtung von Land an Nichtbürger

Art. 15 ¹Landwirten, die nicht Bürger von Busswil BE sind und die Voraussetzungen von Art. 12 erfüllen kann Kulturland verpachtet werden, sofern kein Bürger Interesse an der Pacht dieses Landes hat.

²Ein Anspruch auf die Verpachtung von Kulturland besteht nicht.

Betriebsübergabe

Art. 16 ¹Übergibt der Inhaber eines landwirtschaftlichen Gewerbes, der Pächter der Burgergemeinde ist, seinen Betrieb einem Nachfolger, so kann der Übernehmer das Gesuch um Übernahme des Pachtvertrages stellen.

²Der Burgerrat entscheidet über die Übernahme des Pachtvertrages innert drei Monaten. Voraussetzung für die Übernahme des Pachtvertrages durch den Betriebsnachfolger ist, dass er selbst die Voraussetzungen von Art. 13 erfüllt.

B. Pachtobjekt

Bäume **Art. 17** ¹Bäume, die sich auf dem Pachtland befinden, stehen im Eigentum der Burgergemeinde. Sie dürfen vom Pächter nicht entfernt werden. Im Radius von vier Meter darf nur Wiesland gehalten werden.

²Weggras-Streifen dürfen nicht aufgebrochen werden.

Dauerkulturen **Art. 18** ¹Die Anlage von Dauerkulturen wie Obstanlagen, Chinaschilf etc. benötigt eine Bewilligung des Burgerrates.

²Dauerkulturen sind so anzulegen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen entsteht. Zäune sind so zu errichten, dass die Bewirtschaftung der Nachbarparzellen gewährleistet bleibt.

³Die Dauerkultur muss durch den Pächter auf das Ende des Pachtvertrages entfernt werden, sofern der neue Pächter an der Übernahme der Kultur nicht interessiert ist. Der Pächter hat bei ordentlicher und ausserordentlicher Beendigung des Pachtvertrages keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

C. Pachtdauer

Pachtdauer **Art. 19** Die Dauer der erstmaligen Verpachtung und der Fortsetzung der Pacht bestimmt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Altersgrenze
AHV-Alter **Art. 20** Die Berechtigung Pachtland zu bewirtschaften, erlischt mit dem Erreichen des AHV-Alters. Die Pachtverträge werden mit dieser Befristung abgeschlossen.

Kündigung **Art. 21** Die Kündigung der Pachtverträge erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

D. Bewirtschaftung

Eröffnung **Art. 22** ¹Unterpacht ist verboten.

²Auf Gesuch hin, kann der Burgerrat für Landabtausch im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit und in besonderen Fällen (zB. Tod, Krankheit des Betriebsleiters etc.) Ausnahmen bewilligen.

³Keine Unterpacht liegt vor, wenn der Pächter das Pachtland einem Dritten kurzfristig für eine landwirtschaftliche Zwischennutzung mit einer Zweitkultur zur Verfügung stellt.

Bewirtschaftung **Art. 23** ¹Der Pächter ist verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung.

²Bei schlechter Bewirtschaftung ist der Burgerrat berechtigt, den Pachtvertrag vorzeitig und entschädigungslos zu kündigen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

bestehende Pachtverträge **Art. 24** ¹Pachtverträge mit Landwirten, die die Bestimmungen dieses Reglements nicht erfüllen (Art. 13 und 20), werden auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

²Mit den bestehenden Pächtern sind neue Pachtverträge abzuschliessen, die die Befristung gemäss Art. 20 vorsehen.

Inkrafttreten **Art. 25** Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 29. April 2016 beschlossen worden. Es tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Nutzungsreglements **Art. 26** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Nutzungsreglement vom 1. Dezember 2000 aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde

Der Präsident:



Eduard Egli

Die Burgerschreiberin:



Susanne Gerber

Nutzungs- und Pachtreglement der Burgergemeinde Busswil BE

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Busswil BE bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 29. März 2016 bis 29. April 2016 auf der Burgergemein-
deschreiberei Busswil BE öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im amtlichen Anzei-
ger Nr. 12 vom 24. März 2016 publiziert.

Busswil, 29. April 2016

Die Burgerschreiberin:

S. Gerber
.....